

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialrat
Dr. Michael Myßen
Leiter Referat IV A 3
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Nur per Email: michael.myssen@bmf.bund.de

1. September 2017

Verzögerungen bei der Zurverfügungstellung von Steuererklärungssoftware durch die Finanzverwaltung

Sehr geehrter Herr Dr. Myßen,

wir wenden uns an Sie, um auf die Problematik verspätet zur Verfügung gestellter Elster-Software für die Übermittlung von Steuererklärungen hinzuweisen.

In diesem Jahr wurden Formulare zur Körperschaftsteuererklärung 2016 erst Ende Juli 2017 vollständig und korrekt im ElsterOnline-Portal zur Verfügung gestellt. Steuerpflichtige konnten vollständige Körperschaftsteuererklärungen für 2016 deshalb erst ab Ende Juli 2017 abgeben. Bis dahin waren lediglich Körperschaftsteuererklärungen ohne Sachverhalte aus den Bereichen Dividenden (§ 8b KStG), anrechenbare Steuern, Ausland, Verlustuntergänge bzw. Anträge nach § 8d KStG usw. möglich. Zu vergleichbaren Verzögerungen ist es bereits in den vergangenen Jahren immer wieder gekommen.

Steuerabteilungen größerer Unternehmensgruppen ebenso wie Steuerberater beginnen die Steuererklärungsarbeit für Kapitalgesellschaften oftmals erst mit der technischen Verfügbarkeit der finalen Erklärungssoftware (inkl. der finalen ERiC-Validierungsversion und der Möglichkeit

der umfassenden Versendungsoption aller Formulare). Zwar werden für weniger komplexe und kleine Kapitalgesellschaften durchaus bereits vorher die Steuererklärungen vorbereitet und finalisiert, da sich in diesen Fällen Änderungen durch Updates der Erklärungssoftware nicht auswirken.

Bei komplexeren Kapitalgesellschaften und Organschaften ist dies aus Effizienz- und Kostengründen jedoch nicht sinnvoll. Denn mit dem Update der Steuererklärungssoftware werden teilweise umfassende Anpassungen in der Eingabelogik bzw. in der ERiC-Validierung vorgenommen, welche erfahrungsgemäß zur Folge haben, dass Eingabefelder für die geänderten Bereiche (so z.B. im KSt 2016-Formular zu den Einkünften i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG) manuell neu befüllt werden müssen. Um den Erstellungsprozess der Steuererklärungen qualitätsgesichert abarbeiten und dokumentieren zu können, wird üblicherweise erst im Anschluss an die finale Validierung und Prüfung aller Eingaben der Steuererklärungen die Vier-Augen-Prüfung durchgeführt. Dabei muss die Vier-Augen-Prüfung in Zeitnähe zur Erklärungserstellung erfolgen, um eine mehrfache Einarbeitung in Sachverhalte und Zahlenwerke zu vermeiden. Auch eine Vier-Augen-Prüfung von Bearbeitungszwischenständen ist nicht sinnvoll, da Neueingaben aufgrund von Änderungen in der Eingabe- bzw. Validierungslogik den Dokumentationsaufwand ansteigen lassen und Eingaben erneut geprüft werden müssten.

Bei Steuerabteilungen und Steuerberatern, die viele bzw. überwiegend Kapitalgesellschaften bearbeiten, ist eine gleichmäßige Auslastung des Personals erschwert und teilweise eine Einhaltung der im Wege gleich lautender Ländererlasse gewährten verlängerten Abgabefrist bis Ende des Jahres 2017 nicht möglich.

Eine frühzeitigere alternative Abgabe von Steuererklärungen in Papierform wird von vielen Finanzämtern abgelehnt, so dass auch hierin keine flächendeckend zur Verfügung stehende Möglichkeit für eine zeitige Erklärungsabgabe zu sehen ist.

Es ist daher ein Gebot der Fairness im Umgang mit den Steuerpflichtigen, die Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige generell über das Ende des Jahres 2017 hinaus zu verlängern und für unberatene Steuerpflichtige anstandslose Verlängerungen über das Ende des Jahres 2017 hinaus zu ermöglichen. Steuerpflichtige hätten bei frühzeitigem Vorliegen der Erklärungssoftware mit Vorliegen aller Bescheinigungen etwa Ende März 2017 die Körperschaftsteuererklärungen bearbeiten und abgeben können. Da die Software für die Validierung und den Versand von Körperschaftsteuererklärungen erst Ende Juli 2017 vorlag, bitten wir Sie darum, die Abgabefrist zu verlängern.

Wir schlagen vor, die bestehende Ausnahmeregelung, die aufgrund begründeter Einzelanträge eine Fristverlängerung bis Ende Februar 2018 ermöglicht, auf die betroffenen Unternehmen

unbürokratisch anzuwenden. Wir bitten Sie, diesbezüglich eine Verständigung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen und zu veröffentlichen.

Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die für beratene Steuerpflichtige gem. § 149 Abs. 3 AO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 2017 geltende Abgabefrist bis Ende Februar des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Jahres auch für Unternehmen(sgruppen) nutzbar sein sollte, deren Steuererklärungsarbeit durch eine eigene Steuerabteilung erledigt wird. Darauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16. März 2016 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hingewiesen. Wünschenswert wäre, wenn die Anwendbarkeit dieser Frist im Wege eines Verwaltungserlasses geregelt würde, damit die Unternehmen für eine Verlängerung der bis Ende Juli bestehenden Abgabefrist nicht auf die Unwägbarkeiten eines Einzelantrags angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber